



Amt für Gemeinden und Bürgerrecht

Allgemeine Informationen zu Finanzausgleich, Jahresrechnung 2020 und Budget 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Finanzausgleich	2
1.1	Neuerungen im Finanzausgleich 2021	2
1.2	Vom Kanton für den Finanzausgleich 2022 benötigte Daten	2
1.3	Auszahlung und Verbuchung von Finanzausgleichsbeiträgen	3
1.4	Budget 2021	3
2	Jahresrechnung 2020	4
2.1	Verwendung des Jahresergebnisses nach RMSG	4
2.2	Finanzbedarf der Schulgemeinden	5
2.3	Reserve Werterhalt Finanzvermögen	6
2.4	Geldflussrechnung	6
2.5	Bewertung von Finanzanlagen ohne Kurswert	7
2.6	Bewertung von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (NEU)	7
2.7	Merkblatt zu Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen, Kreditrechtliche Aspekte (NEU)	7
3	Budget 2021	8
3.1	Besoldungen und Entschädigungen des Verwaltungspersonals nach NeLo (ohne gemeindeeigene Besoldungsverordnung)	8
3.2	Beiträge AHV/IV/EO	8
3.3	Vaterschafts- und Betreuungsentschädigung (EO)	8
3.4	Verbuchung von Corona Aufwendungen (NEU)	9
3.5	Einkommens- und Vermögenssteuern und Steueranteile	9
3.6	E-Government / Registerharmonisierung	9
3.7	Pauschalbeitrag	10
3.8	Änderungen im Kontenrahmen	10
4	Gemeindefinanzstatistik	10
5	Weiteres	11
5.1	Offenlegung der Behördenlöhne, II. Nachtrag zum GG (NEU)	11
5.2	Feuerschutzgesetz (NEU)	11
5.3	Meldung der für die Amtsperiode 2021–2024 gewählten Behördemitglieder (NEU)	11
5.4	Neuzuteilung der zuständigen Revisoren auf die Gemeinden	12



1 Finanzausgleich

1.1 Neuerungen im Finanzausgleich 2021

Der vom Kantonsrat in der Novembersession verabschiedete IV. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz sieht Änderungen in der Berechnung des Sonderlastenausgleichs sowie im soziodemographischen Sonderlastenausgleich vor. Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Januar 2021 und ist nach Ablauf der Referendumsfrist auf www.gesetzessammlung.sg.ch abrufbar.

1.2 Vom Kanton für den Finanzausgleich 2022 benötigte Daten

Zur Berechnung der Ressourcenausgleichsbeiträge werden folgende Informationen aus den Jahresrechnungen 2020 aller Gemeinden benötigt:

Grundsteuer, ordentlicher Satz

- Bruttoertrag
- Erlasse/Verluste
- Steuersatz in ‰

Grundsteuer, Spezialsatz

- Bruttoertrag
- Erlasse/Verluste

Handänderungssteuer

- Bruttoertrag
- Erlasse/Verluste

Die Grundlagendaten zur Berechnung des soziodemographischen Sonderlastenausgleichs werden künftig direkt aus der Gemeindefinanzstatistik entnommen. Zur Plausibilisierung der Daten werden aber weiterhin folgende Informationen aus den Jahresrechnungen 2020 eingefordert:

- **Nettoaufwand für finanzielle Sozialhilfe** (Funktion 572)
ohne Aufwendungen für Unterbringung von Pflegekindern bei Pflegeeltern, sozialpädagogische Familienbegleitung, arbeitsmarktliche Projekte, Asylsuchende, weggewiesene Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer und Flüchtlinge
- **Nettoaufwand für Familie und Jugend** (Funktion 54)
Die Funktion 54 enthält Aufwendungen in den Bereichen Alimentenbevorschussung, Jugendschutz, Kinder- und Jugendheime, Leistungen an Familien wie z.B. Familienberatung oder Frauenhaus, Kinderkrippen und Kinderhorte, Elternschaftsbeiträge, Pflegegelder für Pflegefamilien und sozialpädagogische Familienbegleitung.

Aufwendungen für die Schulsozialarbeit, Betriebs-/Defizitbeiträge an Regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Soziale Dienste gehören nicht in die Funktion 54 «Familie und Jugend». Genau so wenig wie Beiträge an Einrichtungen, die einem Kultur- und Freizeitzweck dienen wie zum Beispiel Jugendvereine oder klassische Jugendtreffs.



Die Erhebung erfolgt erneut direkt über ein Formular im Internet. Ein entsprechender Zugang wird den Gemeinden zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

1.3 Auszahlung und Verbuchung von Finanzausgleichsbeiträgen

Die Auszahlung der Finanzausgleichsbeiträge erfolgt wiederum in vier Raten jeweils Mitte März, Juni, September und Dezember. Die Verfügung der definitiven Beiträge für das Jahr 2021 erfolgt im Frühjahr 2022.

1.4 Budget 2021

Die vom Amt für Gemeinden und Bürgerrecht berechneten Finanzausgleichsbeiträge 2021 sind wie folgt im Budget 2021 einzusetzen:

Gefäss	Kontonummer
Ressourcenausgleichsbeiträge	9301x.46211
Sonderlastenausgleich Weite	9301x.46212
Sonderlastenausgleich Schule	9301x.46213
soziodemographischer Sonderlastenausgleich	9301x.46214
Sonderlastenausgleich Stadt	9301x.46215



2 Jahresrechnung 2020

2.1 Verwendung des Jahresergebnisses nach RMSG

Die Verwendung des Jahresergebnisses nach RMSG ist transparent im gestuften Erfolgsausweis darzustellen.

Mögliche Darstellung:

Operatives Ergebnis (1. Stufe)	
2. Stufe der Erfolgsrechnung	gesetzlich vorgegebene Reserveveränderungen
	<i>- Einlagen / Entnahmen Reserve Werterhalt Finanzvermögen</i>
	<i>- Entnahmen aus Reserve zusätzliche Abschreibungen / Vorfinanzierungen</i>
	<i>- Entnahmen aus Aufwertungsreserve</i>
	Ergebnis nach gesetzlich vorgegebener Reserveveränderungen
	der Bürgerschaft beantragte Reserveveränderungen
	<i>- Einlagen in Reserve zusätzliche Abschreibungen / Vorfinanzierungen</i>
	<i>- Einlagen / Entnahmen Ausgleichsreserve</i>
	Gesamtergebnis

Die Verbuchung der gesetzlich vorgegebenen sowie der Bürgerschaft beantragten Reserveveränderungen hat im abgelaufenen Jahr mit folgenden Buchungssätzen zu erfolgen:

Reserve	Einlagen	Entnahmen
Vorfinanzierungen	990.3893 / 2930	2930 / 990.4893
zusätzliche Abschreibungen	990.3891 / 2931	2931 / 990.4891
Ausgleichsreserve	990.3894 / 2940	2940 / 990.4894
Reserve Werterhalt FV		
- Bereich Liegenschaften FV	990.38971 / 29411	29411 / 990.48971
- Bereich Wertschwankungen FV	990.38972 / 29412	29412 / 990.48972
Aufwertungsreserve	--	2950 / 990.4895

Der nach den Reserveveränderungen verbleibender Ertragsüberschuss im Gesamtergebnis wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

- Buchungssatz im Jahr 2020: 999.9000 / 2990
- Buchungssatz im Jahr 2021: 2990 / 2999

Der nach den Reserveveränderungen verbleibender Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis wird dem Bilanzüberschuss entnommen.

- Buchungssatz im Jahr 2020: 2990 / 999.9001
- Buchungssatz im Jahr 2021: 2999 / 2990



Die der Bürgerschaft oder dem Parlament zu beantragende Verwendung des Gesamtergebnisses inklusive Reserveveränderungen ist mit dem Jahresabschluss zu verbuchen.

Das vom Amt für Gemeinden und Bürgerrecht zur Verfügung gestellte Hilfstool beurteilt, ob die beabsichtigte Ergebnisverwendung gesetzeskonform ist. Das «Tool Verwendung Jahresergebnis nach RMSG» ist abrufbar auf www.rm.sg.ch unter der Rubrik «Hilfsmittel und Vorlagen».

2.2 Finanzbedarf der Schulgemeinden

2.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Finanzbedarf der Schulgemeinde entspricht den Ausgaben, welche die Schulgemeinde nicht durch eigene Einnahmen decken kann. Die Schulgemeinde meldet ihren Finanzbedarf der politischen Gemeinde. Der Finanzbedarf der Schulgemeinde ist bei der politischen Gemeinde eine gebundene Ausgabe. Der Gemeinde- oder Stadtrat hat jedoch die Möglichkeit, die Angemessenheit der Ausgaben vom zuständigen Departement überprüfen zu lassen (Art. 120 und 121 GG).

2.2.2 Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden

Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie ihren Finanzbedarf anteilmässig auf. Massgebend ist zu 30 Prozent die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und zu 70 Prozent die Zahl der Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schüler in der Sonderschule werden doppelt gezählt (Art. 120b Abs. 2 GG).

2.2.3 Verbuchung Aufwand- oder Ertragsüberschuss

Die Schulgemeinden können kein Eigenkapital bilden. Aufwand- oder Ertragsüberschüsse sind im Finanzbedarf gegenüber der politischen Gemeinde zu berücksichtigen.

2.2.4 Pausenaufsicht Kindergartenlehrpersonen: Bildung einer Rückstellung für die Forderung rückwirkender Entschädigungen **(NEU)**

Das Verwaltungsgericht St.Gallen hat entschieden (B2019/112), dass die kantonale Regelung über den Berufsauftrag die Kindergartenlehrpersonen diskriminiert, indem sie keine Entlohnung der Pausenaufsicht vorsieht. Die Schulträger könnten sich somit mit Forderungen einer rückwirkenden Entschädigung der Kindergartenlehrpersonen konfrontiert sehen.

Gemäss RMSG-Handbuch ist eine Rückstellung eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Rückstellungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden.

Die rückwirkenden Entschädigungen der Kindergartenlehrpersonen stellen im Rechnungsjahr 2020 entstandene wahrscheinliche, begründete Verpflichtungen der Schulträger dar, die in ihrer Höhe ungewiss, aber schätzbar sind.



Daher ist im Jahresabschluss nach individueller Beurteilung der Gemeinden eine Rückstellung für diese rückwirkenden Entschädigungen zu bilden (Konto 2051 Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals).

2.3 Reserve Werterhalt Finanzvermögen

Die Reserve Werterhalt Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen sowie dem Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens. Die Führung der Reserve Werterhalt Finanzvermögen bedarf eines Reglements, dass dem fakultativen Referendum untersteht.

Die Einlagen und Entnahmen in und aus der Reserve Werterhalt Finanzvermögen sind jährlich gemäss Reglement zwingend vorzunehmen. Für die Berechnung der vorzunehmenden Einlagen und Entnahmen empfehlen wir das vom Amt für Gemeinden und Bürgerrecht zur Verfügung gestellte Hilfstool zu verwenden. Das Hilfstool ist abrufbar auf www.rm.sg.ch unter der Rubrik «Hilfsmittel und Vorlagen».

2.4 Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung gliedert den Geldfluss nach seiner Herkunft in Geldfluss aus Betriebstätigkeit, Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit.

Mit der Einführung von RMSG sind alle politischen Gemeinden verpflichtet, eine Geldflussrechnung zu erstellen. Ebenso ist sie für Spezialgemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen mit einem Bruttoumfwand gemäss Jahresrechnung von mehr als 10 Mio. Franken in jedem der drei vorangegangenen Rechnungsjahre obligatorisch (Art. 110e Abs. 3 GG).

Es wird davon ausgegangen, dass mit den neuen Finanzbuchhaltungssoftwares die Geldflussrechnung automatisch per Knopfdruck generiert werden kann. Für die Übergangsphase bietet sich das vom Amt für Gemeinden und Bürgerrecht zur Verfügung gestellten Geldflussrechnungs-Tool an, mit dem sich auf einfache Art eine Geldflussrechnung erstellen lässt. Das Tool ist abrufbar auf www.rm.sg.ch unter der Rubrik «Hilfsmittel und Vorlagen».



2.5 Bewertung von Finanzanlagen ohne Kurswert

Titel ohne Handel werden zu Anschaffungswerten bewertet, sofern von der Steuerbehörde keine Kurswerte (kотиerte und ausserbörslich gehandelte Wertpapiere) publiziert werden oder kein anderer Verkehrswert ermittelbar ist. Die übrigen Finanz- und Sachanlagen werden zu Verkehrswerten bewertet. Nur wenn kein Verkehrswert mit vernünftigen Aufwand ermittelbar ist, dürfen die Anlagen zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet werden.

Die Steuerwerte des Kantonalen Steueramtes per 31. Dezember 2019 finden Sie [hier](#). Die Steuerwerte per 31. Dezember 2020 werden später publiziert. Sollten die Werte per 31. Dezember 2020 nicht zeitgerecht erhältlich sein, sind die Steuerwerte per 31. Dezember 2019 für den Jahresabschluss 2020 zu berücksichtigen.

2.6 Bewertung von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (NEU)

Beteiligungen im Sinn des RMSG sind Organisationen, an denen sich das Gemeinwesen massgeblich kapitalmässig, durch massgebliche Betriebsbeiträge oder durch massgeblichen Einfluss auf die Steuerung beteiligt. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen dienen unmittelbar der mehrjährigen Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder der Wahrung öffentlicher Interessen und können, ohne diese zu beeinträchtigen, nicht veräussert werden. Beteiligungen sind von der Aktivierungsgrenze ausgenommen. Sie werden in jedem Fall und unabhängig des Beteiligungsanteils im Konto 145 Beteiligungen und Grundkapitalien bilanziert. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind zum Anschaffungswert zu bilanzieren. Tritt eine dauerhafte Wertminderung ein, ist eine Wertberichtigung der Beteiligung vorzunehmen. Wir empfehlen eine jährliche Überprüfung der Werthaltigkeit. Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht stellt Ihnen dazu das Merkblatt Beteiligungen inklusive Hilfstool zur Verfügung ([Link](#)).

2.7 Merkblatt zu Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen, Kreditrechtliche Aspekte (NEU)

In der Praxis stellen sich immer wieder Fragen bezüglich der periodengerechten Verbuchung und der zugehörigen Kreditgenehmigung bei Aufwänden und Erträgen in der Erfolgsrechnung, insbesondere bei aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen.

Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht hat dazu ein Merkblatt Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen unter Berücksichtigung des Kreditrechts verfasst und bittet die Gemeinden um Kenntnisnahme. Das Merkblatt ist auf der Website www.gemeinden.sg.ch aufgeschaltet ([Link](#)).



3 Budget 2021

3.1 Besoldungen und Entschädigungen des Verwaltungspersonals nach NeLo (ohne gemeindeeigene Besoldungsverordnung)

Für die Besoldungen und Entschädigungen des Personals der allgemeinen Verwaltung und der Schule im Jahr 2021 sind sachgemäss die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften (insbesondere Personalgesetz, sGS 143.1 abgekürzt PersG, Personalverordnung, sGS 143.11; abgekürzt PersV sowie das Gesetz über den Lohn der Volksschullehrpersonen, sGS 213.51) für das Budget 2021 anzuwenden:

- Der Kantonsrat hat allgemeine Lohnmassnahmen von 0 Prozent (Vorjahr 0,8 Prozent) beschlossen.
- Der Kantonsrat hat die Pauschale für die individuellen Lohnmassnahmen auf 0,4 Prozent (Vorjahr 0,4 Prozent) und die strukturellen Lohnmassnahmen auf 0 Prozent (Vorjahr 0,4 Prozent) der Lohnsumme festgelegt. Dementsprechend können diese Beträge im Budget 2021 berücksichtigt werden.
- Für ausserordentliche, nicht regelmässig wiederkehrende Leistungsprämien nach Art. 44 PersG kann ein Betrag von 0,2 Prozent der ordentlichen Lohnsumme in das Budget eingestellt werden.
- Die Volksschullehrpersonen unterstehen dem NeLo nicht. Für Sie gilt das Schreiben des Amtes für Volksschule «Informationen Löhne 2021». Das Schreiben ist [hier](#) abrufbar.

Für das Wachstum des Personalaufwandes sind im Aufgaben und Finanzplan 2022–2024 des Kantons für den individuellen und strukturellen Personalbedarf maximal 0,6 Prozent vorgesehen.

3.2 Beiträge AHV/IV/EO

Der EO-Lohnbeitrag steigt von 0,45 Prozent auf 0,5 Prozent. Somit erhöht sich der AHV/IV/EO-Beitragssatz für Arbeitnehmer und Arbeitgeber von 10,55 Prozent auf **neu 10,60 Prozent (jeweils hälftig 5,30 Prozent für beide)**. Weitere Informationen sind [hier](#) auffindbar.

3.3 Vaterschafts- und Betreuungsentschädigung (EO)

Der 14-tägige Vaterschaftsurlaub und die während dieser Zeit bezahlte Vaterschaftsentschädigung, welche über die Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert wird, treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Detailinformationen zu dieser Entschädigung sind [hier](#) abrufbar.

Das Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung sieht einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern vor. Der Betreuungsurlaub und die während dieser Zeit ausgerichtete Betreuungsentschädigung, welche über die EO finanziert wird, treten per 1. Juli 2021 in Kraft. Die Detailinformationen sind zu einem späteren Zeitpunkt erhältlich.



3.4 Verbuchung von Corona Aufwendungen (NEU)

Allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus wie Krankheitsbekämpfung, Prävention, Impfungen, Corona-Tests, Einkäufe, Lieferungen, Personentransporte, Einrichtung und Betrieb einer Hotline, Desinfektion, Arbeitshygiene, sind unter der Funktion 432 Krankheitsbekämpfung, übrige zu verbuchen.

Ansonsten müssen die zu verbuchenden Geschäftsfälle in ihren gewohnten Funktionen erfasst werden. Beispiele:

- Einrichten von Home-Office für das Personal: 022 Allgemeine Dienste, übrige
- Desinfektionsmittel für Besucher der Verwaltung: 029 Verwaltungsliegenschaften
- Absperrmaterial für die Verwaltung: 029 Verwaltungsliegenschaften
- Entschädigung ziviler Führungsstab: 162 Zivile Verteidigung
- Zusätzliche Kinderbetreuung für Eltern: 218 Tagesbetreuung (im schulischen Bereich) oder 545 Leistungen an Familien (Kinderhorte)
- Absperrkosten (Material und Personalkosten) für öffentliche Parkanlagen (Seeufer, Feuerstellen, usw.): 342 Freizeit
- Leistungen an Arbeitslose-Teilzeitarbeitslose: 551 Arbeitslosenversicherung oder 552 Leistungen an Arbeitslose
- Unterstützung des Tourismus: 840 Tourismus
- Unterstützung an Industrie- und Gewerbeunternehmen: 850 Industrie, Gewerbe, Handel

3.5 Einkommens- und Vermögenssteuern und Steueranteile

Bei der Schätzung des Steuerertrags aus Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Steueranteile verweisen wir auf die Informationen des Kantonalen Steueramtes. Bitte beachten Sie, dass sich die Berechnungen auf kantonale Durchschnittswerte stützen und die gemeindespezifischen Veränderungen nicht berücksichtigt sind.

3.6 E-Government / Registerharmonisierung

Das «[Gesetz über E-Government](#)» wurde in der Septembersession 2018 des Kantonsrates verabschiedet und ist per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Darin wird in Art. 32 die Finanzierung durch Kanton und Gemeinden geregelt. «eGovernment St.Gallen digital.» empfiehlt den von der VSGP kommunizierten Betrag pro Gemeinde im Budget 2021 einzusetzen. Rückfragen sind direkt an «eGovernment St.Gallen digital.» zu stellen (info@egov.sg.ch / 058 229 10 00).



3.7 Pauschalbeitrag

Der Kanton St.Gallen leistet den politischen Gemeinden Pauschalbeiträge für

- die Unterhaltskosten des Betriebs der Beleuchtung an Kantonsstrassen 2. Klasse innerhalb der Bauzonen;
- Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang der Kantonsstrassen;
- die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen 2. Klasse innerhalb der Bauzonen;
- die allgemeinen Auswirkungen des Strassenverkehrs innerhalb der Bauzonen.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gelder erfolgt aufgrund der Kilometerlängen der oben aufgeführten Strassen und weiterer Parameter. Aufgrund von Veränderungen im Kantonsstrassennetz können bei allen Gemeinden leichte Anpassungen beim Beitrag erfolgen.

Das kantonale Tiefbauamt und das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht empfehlen den Beitrag für das Jahr 2021 im Rahmen des Budgets 2021 zu budgetieren (RMSG: Konto 615.4631 / HRM1: Konto 62.4610). Der Beitrag ist gemäss Art. 87 c) Strassengesetz (sGS 732.1) für die Entsorgung des Meteorwassers separat in der Funktion Abwasserbeseitigung in das Budget 2021 aufzunehmen (RMSG: Konto 720.4631 / HRM1: Konto 71.4610).

3.8 Änderungen im Kontenrahmen

Die Aktualisierungen des RMSG-Kontenrahmens werden jährlich per 30. Juni auf der Website des Amtes für Gemeinden und Bürgerrecht aufgeschaltet und können [hier](#) abgerufen werden.

4 Gemeindefinanzstatistik

Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht verfolgt das Ziel, die Statistik für das Vorjahr zu einem frühen Zeitpunkt zu veröffentlichen. Dazu sind wir wiederum auf Ihre Unterstützung angewiesen. Wir bitten Sie, uns unmittelbar nach der ordentlichen Bürgerversammlung zur Jahresrechnung des Vorjahres folgende Unterlagen unaufgefordert zuzusenden:

- 2 x gedruckte Jahresrechnung / Geschäftsbericht
- 1 x Bilanzanpassungsbericht, falls Umstellung auf RMSG später per 1.1.2020 erfolgt ist
- 2 x detaillierte Bilanz
- 2 x detaillierte Jahresrechnung nach funktionaler Gliederung (inklusive Kontoarten)
- 2 x detaillierte Investitionsrechnung
- 2 x Jahresrechnung nach Artengliederung auf der zweiten oder dritten Stufe (gestufter Erfolgsausweis)
- 2 x Geldflussrechnung (sofern nicht im Geschäftsbericht abgebildet)
- 2 x Anhang zur Jahresrechnung (sofern nicht im Geschäftsbericht abgebildet)
- 1 x Protokoll der Bürgerversammlung (originalunterschrieben)
- 1 x Finanzplan



Ebenso hat sich die elektronische Datenübernahme im XML-Format über die Datenschnittstelle des Bundes bewährt. Wir werden Ihnen ergänzend zu den gedruckten Unterlagen im Laufe des Frühlings 2021 wiederum eine Anleitung zum Export der relevanten Daten zusenden, verbunden mit der Bitte um Übermittlung auch der elektronischen Jahresrechnung und der Bilanz.

5 Weiteres

5.1 Offenlegung der Behördenlöhne, II. Nachtrag zum GG (NEU)

Der Kantonsrat hat in zweiter Lesung dem II. Nachtrag zum Gemeindegesetz über «die Veröffentlichung der Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder» (Geschäftsnummer 22.20.05) zugestimmt. Über die Inkraftsetzung des II. Nachtrags zum Gemeindegesetz durch die Regierung werden die Gemeinden zu gegebenem Zeitpunkt informiert.

5.2 Feuerschutzgesetz (NEU)

Das neue Feuerschutzgesetz (abgekürzt FSG) tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gemäss Art. 35 FSG beträgt die Feuerwehersatzabgabe zwischen 50 und 700 Franken pro Feuerwehpflichtigen im Jahr. Die politische Gemeinde legt den Tarif fest. Gemäss Art. 31 der Vollzugsverordnung zum Feuerschutzgesetz kann die politische Gemeinde durch Reglement auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe verzichten, wenn deren Berechnung nach Tarif einen Betrag von weniger als 50 Franken ergäbe.

5.3 Meldung der für die Amtsperiode 2021–2024 gewählten Behördemitglieder (NEU)

Für die neue Amtsperiode 2021-2024 wurden Erneuerungswahlen durchgeführt. Wir bitten die Gemeinden, die Präsidentinnen oder die Präsidenten des Rates und der Geschäftsprüfungskommissionen und allfällige Änderungen während der Amtsperiode dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht mit folgenden Informationen zu melden:

- Vorname, Name
- Behördentätigkeit / Funktion
- Adresse Verwaltung
- Telefonnummer
- E-Mail

Die Adressen können per Mail an info.diafgeb@sg.ch gesendet werden. Herzlichen Dank.



5.4 Neuzuteilung der zuständigen Revisoren auf die Gemeinden

Per 1. Januar 2021 werden die Revisoren der Gemeindeaufsicht für neue Revisionsgebiete zuständig sein. Die Tabelle mit dem jeweiligen Kontakt pro Gemeinde wurden den Gemeinde- und Stadtpräsidien per E-Mail zugestellt. Bei Fragen finden Sie ihren zuständigen Revisor ab Jahresbeginn 2021 [hier](#).